Gebührensatzung
für Leistungen des Standesamtes Borchen
vom 11.05.2023

Auf Grund des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 sowie § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 und der §§ 1 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Borchen in seiner Sitzung am 04.05.2023 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich dieser Satzung umfasst die standesamtlichen Amtshandlungen nach den für diese Aufgaben geltenden Rechtsvorschriften.

§ 2 Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif gemäß Anlage zu bemessen, der Bestandteil dieser Satzung ist. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach dem in Betracht kommenden Gebührentarif erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Antragsteller. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 4 Billigkeitsmaßnahmen

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.

§ 5 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Verwirklichung des Gebührentatbestandes. Gebühren im Zusammenhang mit einer Eheschließung sind bei der Anmeldung zu entrichten. Gebühren für Geburts- bzw. Sterbefallbeurkundungen sind bei der Beurkundung zu entrichten. Eines besonderen Bescheides bedarf es in diesen Fällen nicht. Generell kann die Gebühr außerdem durch Gebührenbescheid festgesetzt werden. Rückständige Verwaltungsgebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 6 Gebührenerstattung

Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde die Durchführung der Amtshandlung aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gebührentarif zu § 2 der Gebührensatzung für Leistungen des Standesamtes Borchen vom 11.05.2023

Nr.	Amtshandlung	Gebühr
	Eheschließungen	
1.	Prüfung der Voraussetzungen bei der Anmeldung und Vornahme der Eheschließung	45,00 Euro
2.	Prüfung der Ehevoraussetzungen für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	45,00 Euro
3.	Prüfung der Voraussetzungen bei der Anmeldung und Vornahme der Eheschließung unter Beachtung ausländischen Rechts	80,00 Euro
4.	Prüfung der Ehevoraussetzungen für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses unter Beachtung ausländischen Rechts	80,00 Euro
5.	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisse für eine ausländische Person	80,00 Euro
6.	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung zuständige Standesamt	60,00 Euro
7.	Vornahme der Eheschließung außerhalb der Kernarbeitszeit, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	80,00 Euro
	Auslagenerstattung für besondere (ortsbezogene) Serviceleistungen	
8.	für Trauungen im Trauzimmer des Mallinckrodthofes	100,00 Euro
9.	für Ambientetrauungen	100,00 Euro
10.	für Sondertrauungen auf Wunsch der Eheschließenden	450,00 Euro
	Namensrechtliche Erklärungen	
11.	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften	25,00 Euro
12.	Öffentlich beglaubigte Erklärung zur Bestimmung der Reihenfolge der Vornamen	30,00 Euro
13.	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	10,00 Euro
	Nachträgliche Beurkundungen nach § 34 bis 36 PStG	
14.	Eheschließung / Lebenspartnerschaft	75,00 Euro
15.	Sterbefall	25,00 Euro
16.	Geburt	75,00 Euro
	Sonstige Amtshandlungen	
17.	Erteilung einer (mehrsprachigen) Personenstandsurkunde bzw. einer beglaubigten Abschrift/eines Ausdrucks aus einem Personenstandsregister oder -buch	10,00 Euro
18.	Für ein zweites und jedes weitere Exemplar einer gleichen (mehrsprachigen) Personenstandsurkunde, einer gleichen Abschrift oder eines gleichen Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt wird	5,00 Euro
19.	Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	6,00 Euro
20.	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	8,00 Euro
	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn notwendige Angaben fehlen, je nach Arbeitsaufwand	
21.	bis 30 Minuten	20,00 Euro
22.	bis 60 Minuten	40,00 Euro
23.	über 60 Minuten	55,00 Euro
24.	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	10,00 Euro
25.	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	25,00 Euro
26.	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	75,00 Euro
27.	Bescheinigung über die Zurückstellung eines Sterbefalls	25,00 Euro
28.	Ausstellung eines Leichenpasses	15,00 Euro